

Zeitschrift: Wasser Energie Luft = Eau énergie air = Acqua energia aria
Herausgeber: Schweizerischer Wasserwirtschaftsverband
Band: 71 (1979)
Heft: 9

Artikel: Die Umweltverträglichkeitsprüfung als Aufgabe der Kantone am Beispiel des Kantons Aargau
Autor: Merz, Jürg
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-941455>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 17.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die Umweltverträglichkeitsprüfung als Aufgabe der Kantone am Beispiel des Kantons Aargau

Dr. Jürg Merz¹⁾

Am Beispiel des Kantons Aargau soll gezeigt werden, welche Probleme sich den Kantonen auf dem Gebiete der Prüfung der Umweltverträglichkeit ihrer eigenen Vorhaben stellen und wie diese im Sinne einer möglichen und heute bereits praktizierten Lösung behandelt werden können.

Stellungnahme zum Entwurf 1978 für ein Umweltschutzgesetz

Die gesamte planende, bauende und subventionierende Verwaltung sollte ihre Massnahmen einer generellen Umweltverträglichkeitsprüfung unterstellen. Das sektorale Denken und Handeln muss der Vergangenheit angehören. Interdisziplinäres und interdepartementales Tätigwerden ist nicht Schlagwort, sondern selbstverständliche Aufgabe. Und in diesen gemeinsamen Bereich gehört der Umweltschutz. Dass diese Erkenntnis Realität ist, geht zum Beispiel aus der Stellungnahme der Regionalkonferenz der Regierungen der Nordwestschweizer Kantone (Bern, Solothurn, Basel-Landschaft, Basel-Stadt und Aargau) in der Vernehmlassung zum Entwurf eines Bundesgesetzes über den Umweltschutz hervor. Die Stellungnahme lautet als Ganzes eindeutig positiv. So wird zum Beispiel erklärt: «Der Entwurf ist unseres Erachtens als Minimum dessen zu betrachten, was angesichts der Umweltbedingungen, die sich mancherorts immer noch weiter verschlechtern, mit gutem Gewissen vertreten werden kann. Weitere Abstriche am materiellen Gehalt müssen daher unbedingt unterbleiben.»

Die Regierungen äussern sich auch zum Artikel 13 (Umweltverträglichkeitsprüfung):

Zum ersten verlangen sie eine Gleichstellung öffentlicher und privater Anlagen mit der zwingenden Begründung, dass bei einer erheblichen Belastung der Umwelt der Verursacher irrelevant sei.

Zum zweiten wird vorgeschlagen, lit. c neu zu fassen: Die Begründung solle nicht Gegenstand des Berichtes sein. Es sei nicht der Sinn der Umweltverträglichkeitsprüfung, ein Vorhaben zu rechtfertigen, sondern mögliche Umweltauswirkungen aufzuzeigen.

Zum dritten schliesslich wird vorgeschlagen, die umfassende Einsichtnahme in die Ergebnisse einzuschränken, «... soweit nicht öffentliche oder private Geheimhaltungsansprüche überwiegen».

Mit diesen Hinweisen soll bestätigt werden, dass es — diese Verallgemeinerung darf wohl erfolgen — den Kantonen mit dem Umweltschutz ernst ist. Und dass dies nicht Lippenbekenntnisse sind, das sei im folgenden dargelegt.

Kantonale Gesetzgebung

Wenn wir uns nun den von einem einzelnen Kanton gewählten Lösungen zuwenden, so sei doch der Ordnung halber darauf hingewiesen, dass die Kantone — in unterschiedlichem Masse vielleicht — aber doch im Prinzip die Schutzvorkehrungen gemäss Entwurf zu einem Umweltschutz-

gesetz bereits heute vollziehen oder durch die Gemeinden vollziehen lassen:

Lufthygiene. Der Kanton Aargau besitzt ein sich auf das Baugesetz stützendes Dekret über den Zustand und die Kontrolle von Feuerungsanlagen, das unter anderem die Eidgenössischen Richtlinien über die Auswurfbegrenzungen bei Haus- und Industriefeuerungen als anwendbar erklärt. Und des weiteren ist massgeblich das öffentlich-rechtliche Immissionsverbot des BauG.

Lärmbekämpfung und Erschütterungen (Immissionen). Auch hier

— öffentlich-rechtliches Immissionsverbot nach BauG

— «Verordnung über den Lärmschutz in Gebäuden» (Januar 1979)

— Arbeitsgesetzgebung

— Ablagerungen. Hier ist massgeblich das EG zum Bundesgesetz über den Gewässerschutz, wo unter anderem das ganze Deponieproblem geregelt wird.

Diese Gesetze und Verordnungen werden zu ergänzen oder anzupassen sein, wenn ein entsprechendes Bundesgesetz über den Umweltschutz in Kraft tritt.

Kantonale Planungen und Koordination

Die Aufgaben der Kantone gehen umfassend über diese verständliche Thematik des Umweltschutzes hinaus.

Ihre Verpflichtungen heissen:

Gemeinwohl, Lebensqualität, sparsamer Umgang mit dem Boden, sparsame Verwendung der Ressourcen, Schutz und Nutzungsordnung des Grundwassers, Natur- und Heimatschutz, Ortsbildschutz, Wohnhygiene usw.

Instrumente zur Grundlagenbeschaffung, zur Zielformulierung und zur Koordination sind hier die Planungen, vor allem die Raumplanung:

Besiedlungskonzepte wehren der Zersiedelung des Landes und schaffen mit einer Hierarchisierung der Zentren u. a. die Grundlagen für ein vernünftiges Wirtschaftswachstum.

Kulturlandkonzepte ordnen der Landwirtschaft die benötigten Landflächen zu, bezeichnen schützenswerte Landschaften. Diese Konzepte sind Vorgaben der Nutzungsordnung und Grundlagen der Zweckmässigkeitsprüfungen.

Die Nutzungspläne der Gemeinden ordnen die Bodennutzung mit Verbindlichkeit für den Grundeigentümer. Hier sind es vor allem die Zonenpläne mit den zugehörigen Zonenvorschriften, die Randbedingungen für die Bautätigkeit, inklusive Industriebauten in speziellen Zonen, formulieren. Hier geht es weiter bis zu den Gestaltungsplänen, die die Wohnqualität verbessern sollen, und bis zu den Vorschriften über die Wohnhygiene, die in einer Musterbauordnung enthalten sind.

Nachdem im Aargau wie in andern Kantonen auch, der Kanton, die Regionen und die Gemeinden von Gesetzes wegen planen, bedarf es der Koordination und der Kontrolle, die alle diese programmatischen Absichten und Auflagen für die genehmigten Projekte durchsetzen.

Aufbauend auf die zahlreichen Vorschriften, die sich mit der Rücksichtnahme auf die Umwelt vor allem im BauG, das auch Planungs- und Baupolizeigesetz ist, befassen, hat dieses für alle Planungen die Zweckmässigkeitsprüfung (neben der Rechtmässigkeitsprüfung) zur verbindlichen Verpflichtung erklärt. Diese umfassende Prüfung geht in der aargauischen Praxis wie folgt vor sich:

Alle kantonalen, regionalen und kommunalen Planungen durchlaufen ein institutionalisiertes Vorprüfungsverfahren, das in einer monatlichen Vorprüfungskonferenz seinen Höhepunkt findet. In dieser Konferenz sitzen die Spitzen-

¹⁾ Vortrag, gehalten anlässlich der Informationstagung «Umweltverträglichkeitsprüfung» vom 28. Juni 1979 in Winterthur, die von der Schweizerischen Vereinigung für Gewässerschutz und Lufthygiene, VGL, und der Schweizerischen Vereinigung für Gesundheitstechnik, SVG, durchgeführt wurde.

vertreter der Raumplanung, der Verkehrsplanung, der Landwirtschaft, der Forstwirtschaft, der Archäologie, des Hochbaues, der Militärverwaltung, der Gebäudeversicherungsanstalt (Wasserbeschaffung), des Gewässerschutzes, des Wasserbaues, der Denkmalpflege, des Natur- und Heimatschutzes, der Energiewirtschaft.

Zu jedem Planvorhaben haben diese Abteilungen vorgängig im Rahmen eines verwaltungsinternen Auflageverfahrens Berichte abzugeben, die an dieser Konferenz unter Leitung des Planungschefs ausdiskutiert werden und nach allfälliger Differenzbereinigung in einen schriftlichen Vorprüfungsbericht ausmünden, der dem betreffenden Planungsträger konferenziell eröffnet wird. Das Vorprüfungsergebnis entscheidet darüber, ob diese Planung öffentlich aufgelegt werden darf, womit das Genehmigungsverfahren eingeleitet wird. Dies ist eine umfassende und manchmal unerbittliche Umweltverträglichkeitsprüfung.

Neuerdings kommen nun auch alle generellen Strassenbauprojekte und Verkehrsplanungen in dieser Konferenz zur Gesamtbeurteilung. Gerade die Verkehrsplanung hat in den letzten Jahren einen wesentlichen Schritt zur Bescheidung vollzogen: Die Ausbauprojekte wurden — vor allem aus Gründen der Finanzierungsschwierigkeiten — ganz massiv redimensioniert in Linienführung und Ausbaustandard und es wird viel zur Förderung des öffentlichen Verkehrs (Sanierung der Nebenbahnen, Busprobenbetriebe) unternommen. An die Stelle von Grossausbauten treten Umfahrungen der Dorfkerne, Anlage von Radwegen, separate Fussgängerachsen und neuerdings «Wohnstrassen» in überbauten Gebieten.

Die Zusammenarbeit mit der Abteilung Raumplanung ist umfassend.

Auf dem Sektor der Ressourcenbewirtschaftung steht ein Grossratsdekret über die Anlage von Kiesgruben in Beratung, das vor allem Landschaftsschäden vermeiden soll, hingegen, sehr zum Aerger vieler, sich nicht über die Handels- und Gewerbefreiheit hinwegsetzen und auch nicht verneinen kann, dass Kies kein Regal ist.

Weiterbildung

Das Entscheidende aber, das im Kanton Aargau betrieben wird, ist die systematische Weiterbildung der projektierenden Ingenieure und Techniker.

So wurde im Herbst 1978 ein einwöchiger Weiterbildungskurs mit dem Thema «Planen und Bauen in der Kulturlandschaft» durchgeführt. Der Kurs wurde im theoretischen Teil von Dozenten und Assistenten der ETHZ bestritten, im praktischen Teil, der aus Rollenspielen bestand, durch Praktiker aus der kantonalen Verwaltung. Im Frühjahr 1979 folgte ein analoger Kurs für die zuständigen Chefbeamten. Diese Kurse zeigten die Komplexität der Probleme auf und wollten von der sektoralen Optik wegführen. Als Folge ist bereits eine Zusammenarbeit festzustellen, die nicht mehr als Muss erfolgt, sondern als Selbstverständlichkeit, weil die Ansprüche der andern Bereiche anerkannt und akzeptiert werden.

Dieser Wandel wird vom Baudepartement mit allen Mitteln unterstützt. Immer wieder wird versucht, die vorhandene Motivation zum umfassenden Betrachten eines Projektes zu erhalten und zu fördern. Natürlich steht noch ein langer Weg bevor, aber die Ansätze sind ermutigend. Regierung und Grosser Rat unterstützen die Bemühungen des Baudepartementes.

Schliesslich sei auch auf die interkantonalen Bemühungen zur Koordination und zur Rücksichtnahme hingewiesen: die institutionalisierten Konferenzen der NW-CH-Kantone sowie der Austausch aller Planungen im Sinne einer Auf-

forderung zur Vernehmlassung und aller Erfahrungsberichte und Daten mit den Nachbarn.

Im internationalen Bereich sind insbesondere die Bemühungen der deutsch-schweizerischen Raumplanungskommission, der Regio Basiliensis und die direkten Beziehungen zum Regierungspräsidium Freiburg im Breisgau und zum Planungsverband Hochrhein zu nennen. Hier bewegt sich der Kanton Aargau in der Gedankenwelt der Schlussklärung des Aachener Kongresses 1979 des Europarates. Regierungen und Verwaltungen müssen sich bei allen Anstrengungen im Bereiche des Umweltschutzes immer wieder darüber im klaren sein, dass wir in einem demokratischen Rechtsstaat leben und somit, weil andere Interessen ebenfalls zu gewichten sind, nur in den seltensten Fällen oder nie der wünschbare Idealzustand erreicht wird.

Und der Bürger muss — auch das ist ein Ausdruck des Rechtsstaates und der Demokratie — immer wieder in die persönliche Mitverantwortung gestellt werden.

Für die öffentliche Hand ist die Umweltverträglichkeitsprüfung in erster Linie, wenn nicht gar immer, Selbstkontrolle und diese ist nur möglich mit dem Übergang vom sektoralen zum gesamtheitlichen Denken.

Adresse des Verfassers: Dr. Jürg Merz, Planungschef Baudepartement des Kantons Aargau, Obere Vorstadt 40, 5000 Aarau.

Gedanken zur Umweltverträglichkeitsprüfung aus der Sicht der chemischen Industrie

Dr. G. Eigenmann¹⁾

Der folgende Beitrag umreissst die Problematik der Umweltverträglichkeitsprüfung aus der Sicht eines Unternehmens der chemischen Industrie. Dabei muss hier daran erinnert werden, dass der Begriff «Umweltverträglichkeit» für die Chemie zwei Bedeutungen hat. Es sind daher zu unterscheiden:

- Umweltverträglichkeitsprüfung chemischer Produkte;
- Umweltverträglichkeitsprüfung von Produktionsanlagen.

Der erste Aufgabenkreis zielt darauf ab, solche Verkaufsprodukte zu erforschen und zu produzieren, die bei sachgemässer Anwendung der Umwelt keinen Schaden zufügen. Dies ist ein äusserst wichtiger Fragenkreis, der schon in der Vergangenheit aktiv bearbeitet wurde, dem aber in der Zukunft eine noch grössere Wichtigkeit zukommt. Diese Gesichtspunkte sollen aber hier, im Zusammenhang mit Art. 13 des Entwurfs des schweizerischen Umweltschutz-Gesetzes, der im wesentlichen den zweiten Punkt umfasst, nicht mehr besprochen werden.

Die Diskussion der Prüfung der Umweltverträglichkeit von Produktionsanlagen soll anhand der nachstehenden Gedanken erfolgen:

Sieben Gedanken zur Umweltverträglichkeits-Prüfung:

1. Bereitschaft der Industrie
2. Privatwirtschaft — öffentliche Werke
3. Vertrauliche Information

¹⁾ Vortrag gehalten anlässlich der Informationstagung «Umweltverträglichkeitsprüfung» vom 28. Juni 1979 in Winterthur, die von der Schweiz. Vereinigung für Gewässerschutz und Lufthygiene, VGL, und der Schweiz. Vereinigung für Gesundheitstechnik, SVG, durchgeführt wurde.